

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Per E-Mail an: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Wien am, 4.6.2026

Stellungnahme der IG Windkraft zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird.

Wir begrüßen die vorliegende Novelle des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie als wichtigen und notwendigen Schritt zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in der Steiermark. Die grundlegende Überarbeitung des seit 2013 geltenden Sachprogramms trägt den gestiegenen energiepolitischen Anforderungen auf Landes- und Bundesebene Rechnung. Besonders positiv bewerten wir, dass das Programm sowohl energiewirtschaftliche Potenziale als auch Naturschutzbelange systematisch berücksichtigt. Die Ausweisung neuer Vorrang- und Eignungszonen im Ausmaß von rund 400 MW zusätzlicher Leistung schafft die raumplanerische Grundlage, um die Zielsetzungen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus, insbesondere das Ziel von mindestens 1.000 MW installierter Windkraftleistung, erreichbar zu machen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die steirischen Ziele durch das vorliegende SAPRO erreicht werden können. Vielmehr wird die Zielerreichung vor allem durch die neutralen Zonen realistisch, da dadurch die möglichen Flächen im notwendigen Ausmaß verfügbar wären. Die Erfahrungen mit den Vorgänger-SAPROs zeigen, dass die Realisierung von Standorten in Vorrang- und Eignungszonen oft an praktischen Hürden scheitert. Gerade aufgrund dieser Hindernisse in der Umsetzung ist eine umfassende und weite Ausweisung sowie die unterstützende Begleitung von geeigneten Gebieten notwendig.

Verbesserungsbedarf

Das Programm beschränkt sich auf die Ausweisung von Eignungs- und Vorrangzonen nach dem bewährten raumordnungsrechtlichen Instrumentarium des StROG, ohne die erheblichen Beschleunigungspotenziale zu nutzen, die sich aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) ergeben würden. Dies ist eine verpasste Chance, da dadurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung möglich wäre. Der im März 2026 dem Nationalrat vorgelegte EABG-Entwurf sieht für Gebiete, die als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-Richtlinie ausgewiesen sind, erheblich vereinfachte und verkürzte Genehmigungsverfahren vor, darunter die Möglichkeit, Projekte ohne gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu genehmigen, sofern eine hinreichend tiefe strategische Umweltprüfung (SUP) auf Planungsebene bereits durchgeführt wurde. Genau diese SUP liegt mit dem gegenständlichen Umweltbericht vor und dennoch wurde sie nicht so gestaltet, dass sie diese Funktion erfüllen könnte. Der Umweltbericht hält selbst fest, dass die durchgeführte SUP nicht den Anspruch erhebt, nachfolgende Projektgenehmigungen ohne UVP zu ermöglichen. Vielmehr wird explizit auf die Erforderlichkeit detaillierter Maßnahmen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren verwiesen. Dies ist aus Sicht eines konservativen Planungsansatzes nachvollziehbar, greift jedoch zu kurz: Eine vorausschauend konzipierte SUP hätte die Tiefe und den Detaillierungsgrad erreichen können, die es erlaubt hätten, die festgelegten Zonen, für den Fall des Inkrafttretens des EABG, gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-Richtlinie auszugestalten. Der Mehraufwand wäre überschaubar gewesen aber der Nutzen für die Projektentwicklung und damit für die Erreichung der Ausbauziele hätte erheblich sein können. Die notwendige planerische Tiefe wäre in einem Sachprogramm dieser Bedeutung jedenfalls erreichbar und zumutbar gewesen. Eine solche Doppelfunktion (Vorrangzone nach Landesrecht und Beschleunigungsgebiet nach Bundesrecht) hätte den Genehmigungsaufwand für Projektwerber substantiell reduziert, Planungssicherheit erhöht und den Ausbau der Windenergie in der Steiermark deutlich rascher vorangebracht. Dadurch wären auch die gelisteten Minderungsmaßnahmen RED III konform darstellbar gewesen. Denn obwohl sie sowohl allgemeine als auch

spezifische Maßnahmen umfassen, werden die Projektwerber in die Pflicht genommen die gelisteten Maßnahmen im Bedarfsfall auf Basis der neuen projektspezifischen Erhebungen zu ergänzen (Seite 151). Der präsentierte Maßnahmenkatalog definiert also die Basis, steckt aber die Grenzen im Falle einer Umsetzung nicht ab. Für potenzielle Beschleunigungsgebiete ist diese Unschärfe unzureichend, da gerade dort (aufgrund verkürzter Verfahrensabläufe, wie dem Wegfallen der UVP) klar definierte und damit operationalisierbare Maßnahmen erforderlich wären.

Anmerkungen zum vorliegenden Umweltbericht im Rahmen des StROG

Neben dem Anstoß zu diesem zentralen Aspekt (Miteinbeziehung des EABG), wollen wir noch folgende Anmerkungen zur Präzisierung und Optimierung des vorliegenden Umweltberichts im Rahmen des StROG vorbringen:

- Es wird beschrieben, dass der vorliegende Bericht grundsätzlich den gesamten Geltungsbereich des Entwicklungsprogramms umfasst. Es wird weiter erörtert: *„Um Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit (...) bestmöglich berücksichtigen zu können, werden (...) Standortvorschläge bzw. Projektinteressen von Unternehmen herangezogen“* (Seite 17). Es stellt sich uns nun die Frage, ob der Untersuchungsumfang der SUP sich ausschließlich auf eingemeldete potenzielle Neuentwicklungen beschränkt oder eine strategische Betrachtung der gesamten Fläche durchgeführt wurde. Der Umweltbericht verweist jedenfalls auf die Prüfung *„verschiedener Standortalternativen“* (Seite 31-32). Eine nachvollziehbare Darstellung dieser Alternativen (einschließlich Herleitung, Abwägung und Ausschlussgründe) fehlt jedoch, da diese vorab im Rahmen landesinterner und kommunaler fachlicher Abstimmungen bearbeitet wurden (Seite 31-32). Dadurch bleibt unklar wie die Alternativenprüfungen und die Ausweisungen von Vorrangs-, Eignungs- und Ausschlusszonen abgewogen wurden.
- Es wird ein verbal-argumentativer Bewertungsansatz genutzt. Diese Herangehensweise ist zwar üblich, lässt jedoch kaum empirische oder quantifizierbare Belege zu. Eine objektivierbare Bewertungstiefe wird damit nicht erreicht, was die Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungszonen einschränkt. In einzelnen Fällen sind die vergebenen Bewertungsnoten dadurch nicht immer nachvollziehbar. Bspw. bei der Kategorie *„Ornithologie“* der Vorrangzone Floning (Seite 60) wird, trotz laut BirdLife überwiegend geringer bis mäßiger Sensibilitäten und keinen dokumentierten Vogelvorkommen, eine der schlechteren Bewertungsstufen (*„vertretbare Verschlechterung (-)“*) vergeben. Die Diskrepanz zwischen Datengrundlage und Bewertung bleibt nicht erläutert.
- Potenzialstandorte werden in Kapitel 3.3.2. als Standorte definiert, die sich auf Basis des Windenergiepotenzials, des Energieerzeugungspotenzials, des Einspeisepotenzials, der Erschließung sowie der Lage zu bestehenden Vorrang- und Eignungszonen besonders für die Windkraftentwicklung eignen. Was aber leider nicht klar hervorgeht ist, ob Potenzialstandorte nur Vorrang- und Eignungszonen oder auch neutrale (nicht spezifisch zonierte) Gebiete sein können? Diese Frage ist relevant, da die SUP eine direkte Beanspruchung von gelisteten Schutzgebieten als Ausschlusskriterium für Potenzialstandorte anführt (Seite 22). Da nicht alle als Ausschlusskriterium angeführten Schutzgebietskategorien in der Zonenausweisung als Ausschlusszonen berücksichtigt wurden, ist davon auszugehen, dass unter *„Potenzialstandorte“* ausschließlich potenzielle Vorrang- und Eignungszonen und nicht alle potenziellen Windkraftstandorte verstanden werden. Eine pauschale Behandlung sämtlicher Schutzgebiete als Ausschlusskriterium wäre fachlich ohnehin nicht zielführend. Eine schutzgutspezifische Betrachtungsweise (orientiert an den jeweils relevanten Erhaltungszielen, Empfindlichkeiten und Belastbarkeiten) ist essenziell, um differenzierte und fachlich belastbare Aussagen zu treffen. In der Annahme, dass die Auslegung so intendiert ist, würden wir bei diesem Punkt um Präzisierung bitten.

Ambitionierter Windkraftausbau für den Wirtschaftsstandort Steiermark

Mit dem Blick auf die Klimaziele 2040 geht die Österreichische Energieagentur von einer Windstromproduktion von 11,6 TWh im Jahr 2040 aus¹. Insgesamt hat die Steiermark ein Windkraftpotenzial von rund 9.650 MW, wodurch jährlich etwa 26 TWh Strom² erzeugt werden könnten. Das Potenzial ist damit um ein Vielfaches größer als die aktuellen Ausbauziele. Die Frage ist nicht ob, sondern wie rasch es gehoben werden kann.

Jede TWh zusätzlichen Windstroms schafft Investitionen in der regionalen Energieerzeugung von 850 Mio. Euro im Land und eine Wertschöpfung bei der Errichtung von knapp 325 Mio. Euro. Weitere 525 Mio. Euro heimische Wertschöpfung kommen durch den Betrieb der Anlagen über die Jahre hinzu. Je früher dieser Ausbau gelingt, desto früher fließt diese Wertschöpfung in die steirische Wirtschaft und desto günstiger lässt sich die Energiewende insgesamt gestalten, da steigende Rohstoff- und Technologiekosten frühere Investitionen systematisch bevorzugen.

Aktuell belegt die Steiermark mit einem erneuerbaren Stromanteil von 60,5 % in Österreich lediglich die vorletzte Position, während der bundesweite Durchschnitt bereits 78 % erreicht. Mit einem Importstromanteil von 27,5 % muss die Steiermark mehr Strom importieren als jedes andere Bundesland. Gerade an einem Wirtschaftsstandort mit hohem Industrieanteil ist eine rasche Steigerung der heimischen erneuerbaren Stromerzeugung nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso wie für die Energiesicherheit der steirischen Bevölkerung.

Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sieht bis 2030 eine installierte Windkraftleistung von 1.000 MW vor. Dieses Ziel ist erreichbar, doch es muss nicht die Obergrenze des Möglichen sein. Statt 2,1 TWh könnten bei ambitionierterem Ausbau bereits 2030 bis zu 4,5 TWh Windstrom erzeugt werden. Mehr Tempo bedeutet nicht nur mehr Klimaschutz, sondern auch mehr regionale Wertschöpfung, niedrigere Stromkosten und eine frühere Unabhängigkeit von Importen. Die Steiermark sollte diese Chance nutzen.

Anpassung der Mindestleistungsdichte an den aktuellen Stand der Windenergietechnik

Im Zusammenhang mit § 3a Abs 6 des Verordnungsentwurfs regen wir zudem eine Aktualisierung der Anforderungen an die Mindestleistungsdichte an. Der derzeit vorgesehene Nachweis einer mittleren Leistungsdichte von 180 W/m² in 100 m Höhe über Grund entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Windenergietechnik. Moderne Windenergieanlagen verfügen heute über deutlich größere Rotordurchmesser, höhere Nabenhöhen sowie wesentlich verbesserte Wirkungsgrade und können daher auch an Standorten mit geringeren spezifischen Windgeschwindigkeiten wirtschaftlich und effizient betrieben werden. Die starre Bezugnahme auf eine Messhöhe von 100 m bildet die realen technischen Betriebsbedingungen aktueller Anlagengenerationen nicht mehr sachgerecht ab.

Wir schlagen daher vor, den Schwellenwert auf 120 W/m² an der jeweiligen Nabenhöhe der geplanten Anlage anzupassen. Eine solche Regelung würde den technologischen Fortschritt der letzten Jahre berücksichtigen und gleichzeitig sicherstellen, dass nur Standorte mit ausreichendem energetischem Potenzial entwickelt werden. Die Orientierung an der tatsächlichen Nabenhöhe entspricht zudem der fachlichen Praxis moderner Windpotenzialbewertungen und vermeidet unnötige Einschränkungen für Standorte, die aufgrund größerer Anlagen heute wirtschaftlich nutzbar sind, obwohl sie die bisherigen Referenzwerte in 100 m Höhe nicht erreichen.

¹ Österreichische Energieagentur 2023 (Seite 158): Klima- und Energiestrategien der Länder: 2023; https://www.erneuerbare-energie.at/s/Studie_BL-Vergleich-2023_final-v11.pdf

² Energiewerkstatt 2023 (Seite: 18): Österreichs Windpotential bei unterschiedlichem Ausmaß der Flächennutzung; https://www.igwindkraft.at/assets/downloads/studien/osterreichs-windpotential-bei-unter-schiedlichem-ausmass-der-flachennutzung_energiewerkstatt.pdf

Wir regen an, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob eine ergänzende oder vertiefte Bearbeitung der SUP noch im laufenden Prozess möglich ist, die es erlaubt, die ausgewiesenen Zonen für eine künftige Qualifizierung als Beschleunigungsgebiete vorzubereiten. Alternativ sollte die Landesregierung verbindlich zusagen, unmittelbar nach Inkrafttreten des EABG ein entsprechendes Verfahren zur Nachqualifizierung einzuleiten, damit die mit dem vorliegenden Programm geschaffenen Flächenpotenziale auch verfahrensrechtlich vollständig genutzt werden können.

Die Steiermark verfügt nach Niederösterreich über das zweitgrößte Windkraftpotenzial in Österreich. Es liegt in der Verantwortung der Landesregierung, dieses Potenzial nicht nur raumplanerisch zu sichern, sondern auch verfahrensrechtlich so zu erschließen, dass die Energiewende ohne unnötige Verzögerungen gelingen kann.

Zusammenfassung

Positiv sind vor allem die ausgewogene Berücksichtigung von Energiepotenzialen und Naturschutz sowie die Ausweisung zusätzlicher Vorrang- und Eignungszonen mit rund 400 MW. In Kombination mit den neutralen Zonen erscheint das Ziel von 1.000 MW Windkraft bis 2030 grundsätzlich erreichbar. Gleichzeitig bedarf es hierfür einer hohen Umsetzungsrate in den begrenzten Gebieten was wiederum eine breite politische Unterstützung notwendig macht.

Kritisch ist jedoch, dass zentrale Beschleunigungspotenziale ungenutzt bleiben. Insbesondere wurde das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) nicht mitgedacht. Die strategische Umweltprüfung ist nicht tief genug ausgeführt, um schnellere Genehmigungsverfahren, etwa ohne UVP, zu ermöglichen. Dadurch wurde die Chance vergeben, die ausgewiesenen Flächen gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete zu definieren und Verfahren deutlich zu verkürzen.

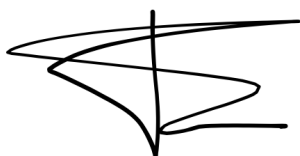
Der Umweltbericht könnte auch im Rahmen des StROG an folgenden Punkten nachgeschärft werden: Die Alternativenprüfung ist nicht ausreichend transparent dargestellt, Bewertungen sind teilweise schwer nachvollziehbar, und die Methodik bleibt zu wenig objektivierbar.

Aus strategischer Sicht bleibt festzuhalten, dass die Steiermark über ein sehr großes Windpotenzial verfügt, dieses aber noch zu wenig nutzt. Der hohe Importanteil und die vergleichsweise niedrige erneuerbare Stromquote zeigen den Handlungsbedarf deutlich. Ein schnellerer und ambitionierterer Ausbau würde nicht nur die Klimaziele unterstützen, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile, höhere Versorgungssicherheit und langfristig niedrigere Kosten bringen. Daher sollte das Ausbauziel über die derzeit vorgesehenen 1.000 MW hinaus gedacht und das Umsetzungstempo erhöht werden, um diese Potenziale frühzeitig zu nutzen.

Abschließend besteht auch technischer Anpassungsbedarf: Die derzeitige Mindestleistungsdichte ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Absenkung auf 120 W/m² bezogen auf die tatsächliche Nabenhöhe würde moderne Windkrafttechnologie besser berücksichtigen und zusätzliche geeignete Standorte erschließen.

Insgesamt ist die Novelle ein guter Schritt, bleibt jedoch unter ihren Möglichkeiten. Mit gezielten Verbesserungen bei Verfahrensbeschleunigung, methodischer Klarheit und technischen Vorgaben könnte der Windkraftausbau deutlich effizienter und schneller erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich